

Konkursamt Enge sei anzuweisen, die italienischen Eingaben des Rekurrenten entgegenzunehmen und selbst in italienischer Sprache zu antworten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde verweist statt einer Vernehmlassung auf die Begründung ihres Entscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelt sich zur Zeit um bloße, brieflich geführte Vorverhandlungen über einen Anspruch, den das Konkursamt Enge namens der Masse Baumberger, Senftleben & Cie. an den Rekurrenten erhebt, und nicht um gesetzlich vorgeschriebene Verfügungen oder Erlasse des Amtes, bezw. Eingaben eines Dritten. Dafür, in welcher Sprache Vorverhandlungen zu führen seien, kann ein allgemeiner Grundsatz nicht aufgestellt werden; insbesondere kann es nicht darauf ankommen, welches die Amtssprache der betreffenden Stelle sei; vielmehr hängt es vom Belieben des Schreibenden ab, welcher Sprache er sich bedienen will, und steht es umgekehrt dem Adressaten frei, Eingaben, die nicht in der ihm geläufigen Sprache abgefaßt sind, unberücksichtigt zu lassen, bezw. in seiner Sprache zu beantworten. Nicht eine bestimmte Regel, sondern das Interesse, in den Verhandlungen zu einem Resultate zu gelangen, wird sonach dafür maßgebend sein, ob ein Amt mit einem in einem andern Sprachgebiet wohnhaften, anders Sprechenden Dritten in der Sprache des letztern korrespondieren und in dieser Sprache abgefaßte Eingaben desselben entgegennehmen wolle. Was dagegen die eigentlichen amtlichen Verfügungen und Erlasse des Konkursamts und anderseits die Eingaben betrifft, die von Dritten an ein solches Amt zu richten sind, so ist hiefür die Amtssprache maßgebend. Welches die Amtssprache sei, beantwortet sich aber für die kantonalen Behörden, wozu auch die Konkursämter gehören, nach kantonalem Rechte. Die Anerkennung der deutschen, französischen und italienischen Sprache als Nationalsprachen, wie sie in Art. 116 der Bundesverfassung ausgesprochen ist, macht dieselben noch nicht zu Amtssprachen der kantonalen Behörden; dies hätte zur unannehmbaren Folge, daß alle kantonalen Behörden und Beamten der drei Sprachen mächtig sein oder daß

die Kantone amtliche Übersetzungsstellen errichten müßten, eine Verpflichtung, die aus der Bundesverfassung gewiß nicht hergeleitet werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

96. Entscheid vom 5. November 1900 in Sachen Sommer.

Unterhaltsbeiträge an den Gemeinschuldner aus der Masse. Art. 229, Abs. 2, Betr.-Ges. Stellung des Bundesgerichts. Art. 19 eod. Unzulässigkeit der Beiträge aus verpfändeten Gegenständen; Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse.

Durch Rekursentscheid vom 31. August 1900 hat die bernische Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, durch den ein bezügliches Begehren des Gemeinschuldners abgelehnt worden war, den Verwalter im Konkurse des Friedrich Sommer, Steinhauermeisters in Bern angewiesen, diesem einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. auszurichten. Es wurde dies als den Verhältnissen, dem Stande der Masse einerseits, den persönlichen Verhältnissen des Schuldners und seiner Familie anderseits, entsprechend bezeichnet und bemerkt, daß die Beiträge jedenfalls bis zur Verwertung der Liegenschaften auszurichten seien. Gegen diesen Entscheid hat der Konkursverwalter, Notar Ramsfeyer, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem er wiederholt, was er schon vor den kantonalen Instanzen geltend gemacht hatte, daß sich in der allgemeinen Konkursmasse kein Vermögen befinde, indem die zur Masse gehörenden Liegenschaften verpfändet und auch die Mietzins, die dieselben abwerfen, den Pfandgläubigern verfangen seien, daß aber nach Mitgabe von Art. 262, Abs. 2 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes und § 89 des bernischen Einführungsgesetzes dazu Elemente für den Gemeinschuldner nicht aus

dem Erlös von Pfandgegenständen, denen der Ertrag derselben während der amtlichen Verwaltung gleichzustellen sei, bezogen werden dürften.

Der Gemeinschuldner schließt in seiner Antwort unter Hinweisung darauf, daß er krank und nicht arbeitsfähig sei, auf Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Darüber, ob es den Verhältnissen entspreche, daß dem Gemeinschuldner Unterhaltsbeiträge aus der Masse nach Art. 229, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes ausgerichtet werden, hat sich das Bundesgericht nicht auszusprechen. Diese Frage fällt in erster Linie in das Ermessen des Konkursverwalters, und unterliegt höchstens einer Nachprüfung durch die kantonale, nicht aber auch einer solchen durch die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde (Art. 19 des Betreibungsgesetzes). Eine andere Frage ist es, ob nicht die Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen an den Gemeinschuldner deshalb überhaupt unzulässig sei, weil, wie der Konkursverwalter behauptet, die Masse nur Liegenschaften aufweise, die verpfändet und deren Erträgnisse ebenfalls den Pfandgläubigern verfangen seien. Diese Frage ist offenbar eine solche der richtigen Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Masse und das Verhältnis der Pfandgläubiger zu den übrigen Konkursgläubigern, und unterliegt somit der Nachprüfung durch die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde. Der Rekurrent bezeichnet denn auch den Art. 262, Abs. 2 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes als verletzt, und diese Beschwerde ist zweifellos durch das Bundesgericht zu entscheiden, während es allerdings auf die Beschwerde wegen Verletzung des § 89 des bernischen Einführungsgesetzes — der übrigens in völlig unzutreffender Weise beigezogen wird — nicht eintreten kann.

2. Grundsätzlich ist nun dem Konkursverwalter zuzugeben, daß Unterstützungsbeiträge dem Schuldner nicht auf Kosten der Rechte der Pfandgläubiger ausgerichtet, daß vielmehr solche nur der allgemeinen Konkursmasse, d. h. der Masse, soweit darauf keine realen Vorzugsrechte lasten, entnommen werden dürfen. Die Pfandgläubiger haben das Recht, sich für ihre Forderungen, nach Maß-

gabe der kantonalen Gesetzgebung auch für die Zinsen derselben, aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Im Konkurse nun, in dem diese Rechte zur Ausübung gelangen, tritt auch dem System des eidgenössischen Gesetzes eine Art Separatliquidation der Pfänder ein, wenigstens insofern, als der Erlös bei Seite gestellt und in erster Linie zur Befriedigung der Realberechtigten verwendet wird. Und zwar hat nach spezieller Vorschrift die Pfandmasse an die Kosten der Konkursverpflegung nur dasjenige beizutragen, was zur Realisierung der Pfandrechte erforderlich war, die Kosten der Verwaltung und der Verwertung der Pfandgegenstände (Art. 262, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Für etwas anderes darf dieser Erlös nicht in Anspruch genommen, insbesondere darf er nicht zur Deckung der übrigen Konkurskosten verwendet werden (vergl. hiezu Archiv II, Nr. 36). Den letztern sind aber auch die Alimente gleichzustellen, die der Konkursverwalter dem Gemeinschuldner nach Art. 229, Abs. 2 zu gewähren befugt ist. Dieselben dürfen daher nicht auf die Pfandgegenstände und deren Erlös verlegt werden. Sofern also eine Konkursmasse an Aktiven nur Vermögensgegenstände aufweist, an denen Pfandrechte bestehen, so ist von vornherein die Zuwendung von Alimentationen an den Gemeinschuldner im Sinne von Art. 229, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes ausgeschlossen. Daß nun auch hier dieser Fall vorliege, wird wohl vom Konkursverwalter behauptet, von der Vorinstanz aber nicht festgestellt. Letztere scheint im Gegenteil anzunehmen, daß wenigstens die Mietzinse ab den verpfändeten Liegenschaften dem Konkursverwalter zur Ausrichtung von Alimenten zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zutrefte, ist vorab eine Frage des kantonalen Rechts, das den Umfang des Pfandrechts hinsichtlich der Verhaftung der naturalen und civilen Früchte einer verpfändeten Liegenschaft bestimmt. Ferner erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch noch anderes Vermögen vorhanden sei, das nicht pfandrechtlich verhaftet ist. Es dürfte daher angezeigt sein, daß der Entscheid der Vorinstanz zwar bestätigt, daß die Bestätigung aber an den vorstehend gemachten Vorbehalt geknüpft wird, daß die Alimente aus dem Erlös von Pfändern nur insoweit entrichtet werden dürfen, als derselbe den zur Deckung der Pfandforderungen, sowie der Kosten der Ver-

waltung und Verwertung der Pfänder erforderlichen Betrag übersteigt.

3. Auch so ist übrigens die Wirksamkeit des Vorentscheidens dahin zu beschränken, daß derselbe nur gilt, solange die Verhältnisse gleich bleiben, daß aber bei andern Verhältnissen — und diese können sich einzig infolge Zeitablaufes ändern — darauf wieder zurückgekommen werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

97. Entscheid vom 13. November 1900 in Sachen Vicari.

Anspruch auf Kompetenzqualität von einem Dritten vindicierter Objekte, wann geltend zu machen?

I. Battista Vicari hat am 9. August 1900 seiner Ehefrau auf Rechnung ihrer privilegierten Hälfte Weiberguts, die im Herausgabeakt auf 1580 Fr. 10 Cts. angegeben wurde, eine Anzahl Fahrhabegegenstände im Schätzungswerte von 1574 Fr. 20 Cts. herausgegeben. Vicari fiel hierauf in Konkurs. Die der Ehefrau herausgegebenen Objekte wurden in das am 4./5. Juni 1900 aufgenommene Vermögensinventar aufgenommen, unter Erwähnung der erfolgten Herausgabe. Im Inventar wurden auch die dem Schuldner zu belassenden Kompetenzstücke bezeichnet. Dasselbe ist am 12. Juni dem B. Vicari vorgelegt worden, der schriftlich dessen Vollständigkeit und Wichtigkeit anerkannte. Mit Zuschrift vom 5. Juli 1900 teilte der Konkursverwalter der Frau Vicari mit, daß das sämtliche ihr vom Ehemann herausgegebene Vermögen als Massavermögen betrachtet und daß ihre Weibergutsforderung nur für die von ihr in die Ehe gebrachten Geschenke im Betrage von 476 Fr. anerkannt werde; Frau Vicari wurde eingeladen, die Geschenke bis zur Hälfte ihres Betrages zurückzunehmen. Im übrigen wurde ihr zur Einflagung ihrer Eigen-

tumsansprüche eine Klagefrist gemäß Art. 242, Abs. 2 des Verbringungsgesetzes gesetzt. Am 28. August stellte B. Vicari beim Konkursverwalter das Ansuchen, es seien ihm für den Fall, daß die Konkursmasse in dem Streit mit Frau Vicari obliegen sollte, eine Anzahl der im Streite liegenden Gegenstände als Kompetenzstücke zu belassen. Das Gesuch wurde am 30. August abgewiesen. Hiegegen beschwerte sich Vicari am 1./3. September und neuerdings am 18./22. September und stellte den Antrag, es seien in Aufhebung der Verfügung des Konkursverwalters vom 30. August die fraglichen Gegenstände als Kompetenzstücke zu erklären und dem Gemeinschuldner als von jeglicher Beschlagnahme frei zu überlassen. Mit Entscheid vom 5. Oktober 1900 wies die bernische kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Zunächst wurden die Einwendungen des Konkursverwalters, daß in der Herausgabe der fraglichen Gegenstände an die Ehefrau und in der Nichtbeteiligung des Ehemanns an dem dahingehenden Rechtsstreit zwischen letzterer und der Masse ein Verzicht auf die Geltendmachung der Kompetenzqualität liege, als unbegründet bezeichnet und dann aber ausgeführt, Vicari habe durch die Gutheißung des Inventars seinen Anspruch auf Überlassung der fraglichen Gegenstände verwirkt. (Eine inhaltlich dasselbe bezweckende Beschwerde der Ehefrau Vicari wurde zur Beurteilung an die untere Aufsichtsbehörde gewiesen.)

II. B. Vicari hat gegen den Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde, soweit er ihn betrifft, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Rekurrent meint, am 12. Juni 1900, als er das Inventar genehmigte, sei noch gar kein Anlaß vorhanden gewesen, einen Anspruch auf Überlassung der fraglichen Gegenstände als Kompetenzstücke zu erheben, da jene Objekte damals gar nicht in der Masse gelegen hätten, sondern im Eigentum der Frau gestanden seien, wie sie denn auch im Konkursinventar als Dritteigentum bezeichnet worden seien. Der Eigentumsanspruch der Ehefrau sei in jenem Zeitpunkte noch unbestritten gewesen; erst am 5. Juli sei derselben mitgeteilt worden, daß der Weibergutsherausgabeakt nicht anerkannt werde. Dies habe die kantonale Aufsichtsbehörde übersehen, sonst hätte in der Genehmigung des Inventars durch den Gemeinschuldner nicht ein Verzicht auf weitere Kompetenz-